

BESCHLUSSVORLAGE

38. Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 – 2024 am 24.01.2024



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: **Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen**
- Annahme von Spenden (50,01 – 1.000,00 €) für verschiedene Begünstigte Teil 1)

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Sandra Endrusch, Kassenverwalterin
gesetzliche Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO, § 6 Abs. 2 Nr. 7 Hauptsatzung
vorberaten: nein
Beteiligung Ortschaftsrat nein
Finanzierung keine

Beschluss: **Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Elster bestätigt die Annahme nachfolgender Spenden:**

- | | |
|---|---------------------|
| - Petra Sandner, Erlbach
Bibliothek Bad Elster
Verschiedene Bücher | Sachspende 74,42 € |
| - Gewa Music GmbH, Adorf
Spielplatz am Albertpark, Zaunbau | Geldspende 500,00 € |
| - Auto Gyra GmbH, Adorf
Spielplatz am Albertpark, Zaunbau | Geldspende 500,00 € |
| - Zimmerei Sörgel, Bad Elster
Jugendfeuerwehr Sohl | Geldspende 250,00 € |
| - Annette Fuhrmann, Bad Elster
Naturbad Bad Elster | Geldspende 200,00 € |
| - Elisabeth Kreutzmann, Bad Elster
Spielplatz am Albertpark, Zaunbau | Geldspende 100,00 € |
| - Deutsche Klinik f. Integrative Medizin u. Naturheilverfahren
Spielplatz am Albertpark, Zaunbau | Geldspende 200,00 € |
| - Sammelspende, Spendenbox
Spielplatz am Albertpark, Zaunbau | Geldspende 460,00 € |
| - Hotel Vogtland, Bad Elster
Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen | Geldspende 100,00 € |
| - Hotel Vogtland, Bad Elster
Jugendfeuerwehr Sohl | Geldspende 100,00 € |

Begründung:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 Euro können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme entscheiden.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Bad Elster entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO bis zu einer Höhe von 2.500 Euro je Zuwendung.



Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:	Keine
------------------	--------------